



# **Friedhofsordnung**

der Pfarre St. Peter und Paul  
Lustenau



## **Inhaltsverzeichnis**

1. Allgemeine Bestimmungen .....	4
2. Ordnungsvorschriften.....	5
3. Grabstätten .....	7
4. Reihengräber .....	7
5. Familien- und Arkadengräbern .....	8
6. Urnengräber .....	10
7. Gemeinschaftsgrab .....	11
8. Erhaltung und Gestaltung .....	12
9. Übertragung von Benützungsrchten .....	15
10. Erlöschen von Benützungsrchten .....	15
11. Verantwortlichkeit des Totengräbers .....	17
12. Haftungsbestimmungen .....	17
13. Benützung der Leichenhalle .....	19
14. Müllentsorgung.....	20
15. Gebühren – siehe auch Anhang 1 .....	21
16. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	21

### **Anhang 1: Gebührenordnung**

# 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Geltungsbereich dieser Friedhofsordnung erstreckt sich auf den Friedhof der Pfarrkirche St. Peter und Paul, Lustenau, die auch Eigentümerin dieses Friedhofes auf dem GST-Nr. 6 ist.
2. Die kirchliche Aufsicht und die Verwaltung des Friedhofs obliegen dem Pfarrkirchenrat der Pfarre St. Peter und Paul. Dieser nominiert für diese Aufgaben ein Dreierteam.
3. Das Sekretariat der Friedhofsverwaltung ist die Pfarrkanzlei.
4. Für die Überwachung der sanitätspolizeilichen Vorschriften ist die Marktgemeinde Lustenau zuständig.
5. Alle Christen, die in der Pfarre St. Peter und Paul ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gleich ob sie in Lustenau oder auswärts verstorben sind, haben, solange genügend Platz vorhanden ist, Anspruch, auf dem Friedhof St. Peter und Paul beigesetzt zu werden. Alle anderen können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine Grabstelle erhalten.
6. Inhaber (= Nutzungsberechtigter) eines Familien-, Arkaden- oder Urnengrabes können mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung auch ein Familienmitglied beisetzen lassen, das außerhalb der Pfarre

- St. Peter und Paul seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.
7. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht mit vollständiger Begleichung der Grabgebühr. Die Höhe der Nutzungsgebühr ergibt sich aus dem Anhang 1 als integrierter Bestandteil dieser Friedhofsordnung.
  8. Die Mindest-Ruhefrist bei Erdbestattungen und Urnengräbern beträgt bei allen Grabstellen in der Regel 15 Jahre. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand möglich.
  9. Aus einer einmal beigesetzten Urne darf nichts mehr entnommen werden.
  10. Als Materialien dürfen für Urnen, Säрге und Grabstätten nur Naturmaterialien verwendet werden. Säрге und Urnen müssen aus verrottbarem Material sein.
  11. Die Lage der Gräber ergibt sich aus dem im Pfarramt aufliegenden Friedhofsplan. Bei Platzknappheit behält sich die Friedhofsverwaltung eine Neuvermessung vor.

## **2. Ordnungsvorschriften**

1. Das Verhalten auf dem Friedhof muss der Würde des Ortes entsprechen.

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) Das Befahren der Wege mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt wurde.
  - b) Jede Art von Antikirchlicher Agitation.
  - c) Das Ablegen von verdorrten Pflanzen und von Unkraut außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter.
  - d) Das Arbeiten an Gräbern an Sonn- und Feiertagen und während Bestattungsfeierlichkeiten an Gräbern in unmittelbarer Nähe.
  - e) Das Mitbringen von Tieren.
  - f) Das Feilbieten von Waren aller Art, das Anbieten gewerblicher Dienste sowie jede Art von Werbung.
  - g) Das Lagern von gefährlichen Stoffen (Dünger, Putzmittel, Unkraut-Ex, ...) im Gräberfeld.
2. Die Zufuhr und Abfuhr von Baustoffen, Grabsteinen usw. hat unter größtmöglicher Schonung der Anlagen und Gräber zu erfolgen. Für verursachte Schäden ist voller Ersatz zu leisten.

### 3. Grabstätten

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarrkirche St. Peter und Paul. Es kann daher nur das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht erworben werden.

#### **Belegung und Benützungsdauer:**

1. Reihengräber: einfach belegbar, 15 Jahre Benützungsdauer, zusätzlich kann eine Urnenbeisetzung vorgenommen werden.
2. Familiengräber: zwei Grabstellen, vierfach belegbar; 25 Jahre Benützungsdauer.
3. Arkadengräber: zwei Grabstellen, sechsfach belegbar, 25 Jahre Benützungsdauer.
4. Urnengräber: vierfach belegbar, 25 Jahre Benützungsdauer
5. Gemeinschaftsgrab: siehe Friedhofsordnung unter Punkt 7

### 4. Reihengräber

1. Reihengräber sind Einzelgräber, die zur Aufnahme je eines Leichnams auf die Dauer der Mindestruhefrist dienen. Sie werden felderweise der Reihe nach belegt. Der jeweilige Zwischenraum muss als Weg frei bleiben.
2. Es besteht kein Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Reihengrab oder auf Umbettung aus einem solchen in ein anderes Reihengrab.

3. Für die Beistellung eines Reihengrabes ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Bei einer zusätzlichen Urnenbeisetzung ist die halbe Gebühr zu entrichten.
4. Nach Ablauf der Mindestruhefrist sind über Anforderung der Friedhofsverwaltung die Gräber innert der bekannt gegebenen Frist zu räumen. Wird dies nicht befolgt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Räumung auf Kosten des Inhabers vornehmen zu lassen.
5. In einem Reihengrab sind Urnenbeisetzungen für die verbleibende Laufzeit der Reihengräber erlaubt. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

## **5. Familien- und Arkadengräbern**

1. Familien- und Arkadengräber werden – soweit verfügbar – von der Friedhofsverwaltung nur an Christen, die den Wohnsitz in der Pfarre St. Peter und Paul haben, gegen Bezahlung der Benützungsg Gebühr überlassen.
2. Das Nutzungsrecht an Familiengräbern kann nicht im Voraus, sondern nur aus Anlass eines Sterbefalles in der Familie erworben werden.
3. Arkadengräber können nicht nur aus Anlass eines Sterbefalles, sondern auch im Falle einer Umbettung erworben werden. Die Vergabe erfolgt anhand einer Warteliste für Arkadengräber, auf die man sich anlässlich eines Sterbefalles setzen lassen kann.

4. Sie werden der Reihe nach vergeben. Es ist nicht möglich, den Platz selbst zu wählen.
5. In einem Familien- oder Arkadengrab dürfen innerhalb der Berechtigungszeit außer den Inhabern auch dessen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und bis zum dritten Grad der Seitenlinie bestattet werden.
6. Die Bestattung von Verwandten und Verschwägerten entfernteren Grades sowie von familienfremden Personen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
7. Das Benützungsrecht wird auf Dauer von 25 Jahren festgesetzt. Es kann über Ansuchen bei der Friedhofsverwaltung gegen neuerliche Bezahlung von Gebühren um jeweils 15 Jahre verlängert werden.
8. Das Benützungsrecht kann vor Ablauf der Berechtigungszeit zurückgegeben werden, sofern seit der letzten Beisetzung die Mindestruhezeit gewährleistet ist. Bei Arkadengräbern muss der Inhaber vor der Rückgabe auf eigene Kosten den Grabstein entfernen und die Arkade verputzen. Punkt 8.6 gilt sinngemäß.
9. Bei einer Umbettung erfolgt eine aliquote Anrechnung der geleisteten Gebühren.

## 6. Urnengräber

1. Urnengräber werden – soweit verfügbar – von der Friedhofsverwaltung nur an Christen, die den Wohnsitz in der Pfarre St. Peter und Paul haben, gegen Bezahlung der Benützungsgebühr überlassen
2. Urnengräber können nicht im Voraus, sondern nur aus Anlass eines Sterbefalles in der Familie erworben werden.
3. Sie werden der Reihe nach vergeben. Es ist nicht möglich, den Platz selbst zu wählen.
4. In einem Urnengrab dürfen innerhalb der Berechtigungszeit außer den Inhabern auch dessen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und bis zum dritten Grad der Seitenlinie bestattet werden.
5. Die Bestattung von Verwandten und Verschwägerten entfernteren Grades sowie von familienfremden Personen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
6. Das Benützungsrecht wird auf Dauer von 25 Jahren festgesetzt. Es kann über Ansuchen bei der Friedhofsverwaltung gegen neuerliche Bezahlung von Gebühren um jeweils 15 Jahre verlängert werden.
7. Das Benützungsrecht kann vor Ablauf der Berechtigungszeit zurückgegeben werden, sofern seit der letzten Beisetzung die Mindestruhezeit gewährleistet ist.

8. Bei einer Umbettung erfolgt eine aliquote Anrechnung der geleisteten Gebühren.

## **7. Gemeinschaftsgrab**

1. Das Gemeinschafts-Urnengrab ist eine letzte Ruhestätte für Pfarrangehörige, die keine direkten Nachkommen haben oder mittellos sind. Die pfarrliche Friedhofsverwaltung entscheidet im Einzelfall, über die Bestattung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Das Gemeinschaftsgrab dient weiters dazu, Überreste von Verstorbenen aus aufgelösten Grabstätten in Form von Asche beizusetzen. Auch im Gemeinschaftsgrab dürfen ausschließlich verrottbare Urnen beigesetzt werden.
3. Eine einmal beigesetzte Urne darf dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.
4. Im Bereich des Gemeinschaftsgrabes sind Steinplatten angebracht, auf denen Name, sowie Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen auf Auftrag eingraviert werden können. Diese Beschriftung wird im Erscheinungsbild einheitlich ausschließlich durch die Pfarrkirche innert 2 Monaten nach der Beisetzung nach der Bestattung angebracht. Die dafür anfallenden

Kosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

5. Kränze und Blumen dürfen bei der Bestattungsfeier im Bereich des Gemeinschaftsgrabes verwendet werden. Diese werden nach angemessener Zeit von der Friedhofsverwaltung wieder entfernt.
6. Das Gemeinschaftsgrab stellt keine individuelle Gedenkstätte dar. Deshalb sind Kerzen, Blumen, Fotos und Ziergegenstände im Grabbereich – auch bei Jahrtagen und an Allerheiligen nicht erlaubt.
7. Die Steinwürfel dürfen zum Verweilen und zum stillen Gebet als Sitzgelegenheit benützt werden.
8. Der Bereich des Gemeinschaftsgrabes soll ein Ort der Ruhe und des stillen Gedenkens sein.

## **8. Erhaltung und Gestaltung**

1. Über jeder belegten Grabstätte ist ein Grabmal zu errichten, das einem kirchlichen Friedhof entspricht.
2. Im offenen Beerdigungsfeld darf die Höhe des Grabmals 1,50 m nicht überschreiten. Das Ausmaß der Grabeinfassung einschließlich des Grabmals muss einheitlich sein und darf nachstehende Maße nicht überschreiten:

	Länge:	Breite
Reihengräber:	130 cm	70 cm
Familiengräber:	130 cm	150 cm

Wegbreiten: seitlich 60 cm  
zwischen den Grabreihen:  
Reihengräber: 125 cm  
Familiengräber: 150 cm

3. Auf frischen Gräbern dürfen Grabsteine wegen der notwendigen Setzung des Bodens frühestens 3 Monate nach der Beerdigung aufgestellt werden. Der Originalgrabhügel kann nach der ersten Setzung auf das Ausmaß der späteren Grabeinfassung reduziert werden. Der Standplatz muss mit Kies versehen werden, dass die Friedhofsverwaltung zur Verfügung stellt.
4. Der gesamte Friedhof steht unter Denkmalschutz. Die Sanierung und Umgestaltung der Grabstätten, insbesondere Verputz- und Malerarbeiten an den Arkadengräbern, darf nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung sowie dem Bundesdenkmalamt erfolgen.  
Widerspricht ein Grabmal den Bestimmungen der Friedhofsordnung oder der ortsüblichen Gestaltung des Friedhofs, kann die Friedhofsverwaltung die Aufstellung solcher Grabmäler untersagen bzw. beim Verursacher die Herstellung der Rechtmäßigkeit anordnen.
5. Die Grabstellen sollen mit entsprechendem gärtnerischem Schmuck versehen sein. Das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen auf und neben den Grabstätten und in den Arkaden ist nicht gestattet.

6. Die Nutzungsberechtigten von Arkadengräber haben die Kosten zur Instandhaltung (mit Ausnahme des Daches und der Außenseite der Friedhofsmauer) selbst zu tragen. Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten sind der Friedhofsverwaltung zu melden und dürfen nur entsprechend deren Vorgaben von dazu berechtigten Firmen erfolgen.
7. Wenn von der Friedhofsverwaltung eine Ausbesserung der Arkadenanlagen für notwendig befunden wird, und der betreffende Inhaber der Aufforderung der Renovierung nicht nachkommt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Inhabers ausführen zu lassen.
8. Jedes Grab samt Grabmal und Einfassung ist von den Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen gut zu pflegen und stets in ordentlichem Zustand zu halten. Vertrocknete Pflanzen, welke Kränze und Blumen sind umgehend zu entfernen. Die ans Grab angrenzenden Kiesflächen sind durch den Inhaber von Unkraut freizuhalten.
9. Die Urnengräber sind einheitlich gestaltet. Die Abdeckung der Grabkammern und die Namenstafeln sind aus Granit gefertigt. Diese dürfen nicht durch andere Materialien (Edelstahl, Kunststoff, etc...) abgedeckt werden.
10. Die Beschriftung und Gestaltung der Namenstafeln ist dem Inhaber unter Beachtung der Würde eines christlichen Friedhofes

freigestellt. Auf den Sichtbetonflächen sowie auf der Abdeckplatte dürfen außer Weihwasserbecken und Grablaterne keine Gegenstände befestigt werden. Es ist nicht erlaubt, auf den Kiesweg vor der Grabstätte Blumen oder andere Gegenstände zu stellen.

## **9. Übertragung von Benützungsrechten**

1. Die Übertragung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte innerhalb der Familie in gerader Linie und bis zum dritten Grad der Seitenlinie ist zulässig
2. Ohne gegenteilige Vereinbarung ist der Auftraggeber zur Durchführung einer Bestattung der Vertragspartner der Pfarrkirche. Grundsätzlich soll dem überlebenden Ehegatten oder dem ältesten Kind – wenn sie in der Pfarre St. Peter & Paul wohnen – der Vorzug gegeben werden.

## **10. Erlöschen von Benützungsrechten**

1. Das Benützungsrecht an einem Familien- oder Arkadengrab erlischt,
  - a. wenn die Berechtigungszeit abgelaufen ist und kein Interesse an einer Verlängerung bekundet wurde,

- b. wenn der Inhaber die Grabstätte vernachlässigt und sich trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung weigert, seinen Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung nachzukommen,
  - c. wenn seitens des Inhabers nach Ablauf der Mindestruhezeit freiwillig darauf verzichtet wird.
2. In den unter Absatz 1b bezeichneten Fällen ist der Inhaber von der Friedhofsverwaltung schriftlich, bei unbekanntem Aufenthalt durch öffentliche Kundmachung im Lustenauer Gemeindeblatt – unter Festlegung einer angemessenen Frist – auf die Säumnisfolgen aufmerksam zu machen.
  3. Das Benützungsrecht an Reihengräbern erlischt nach Ablauf der Mindestruhezeit. Die Punkte 1 b und 1 c gelten sinngemäß auch für Reihengräber.
  4. Mit dem Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Pfarre über das Grab frei verfügen.
  5. Der letzte Inhaber des erloschenen Benützungsrechtes, bzw. dessen Rechtsnachfolger, ist verpflichtet, binnen zwei Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes das Grabmal samt Zubehör und entsprechender Fundamente zu entfernen.
  6. Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, wird die Räumung der Grabstätte auf seine Kosten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

## **11. Verantwortlichkeit des Totengräbers**

Der Totengräber ist an die Weisungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsverantwortlichen gebunden.

1. Dem Totengräber ist es untersagt, bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen Angehörige oder andere Personen, soweit sie an der Graböffnung kein amtliches Interesse nachweisen können, teilnehmen zu lassen oder ihnen Überreste, wie Gebeine, Grabbeigaben u. ä. auszufolgen
2. Wenn bei Öffnung von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder im gleichen Grab beizusetzen.
3. Beschwerden gegen den Totengräber sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

## **12. Haftungsbestimmungen**

1. Die Pfarrkirche St. Peter und Paul, übernimmt keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Gräber, deren Zubehör bzw. andere Friedhofseinrichtungen.  
Sie haftet insbesondere nicht für Schäden, die verursacht werden:
  - a) Durch Elementarereignisse bzw. Naturauswirkungen, insbesondere durch Schneefall, Eisflächen, Windbruch usw.

- b) Durch Besucher des Friedhofes oder durch Personen, die nicht im Auftrag der Eigentümerin bzw. Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof arbeiten.
2. Die Pfarrkirche St. Peter und Paul haftet nur für solche Schäden, die durch Verschulden Ihrer Bediensteten entstanden sind.
  3. Für Schäden, die bei der Aufstellung von Grabmälern und Bepflanzungen oder sonstigen Arbeiten an den Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen oder sonstigen Anlagen des Friedhofes entstehen oder dritten Personen zugefügt werden, haftet der Benützungsberechtigte bzw. seine Beauftragten.
  4. Das Geradestellen von Grabmälern und Einfassungen, das durch Setzungen an der betreffenden Grabstätte nötig wurde, ist durch den Benützungsberechtigten durchzuführen oder zu veranlassen.
  5. Das Geradestellen von Grabmälern und Einfassungen, welche durch Setzungen in der Folge des Öffnens und Schließens eines benachbarten Grabes nötig wurde ist nach dem Verursacherprinzip von jenen Benützungsberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen, die für jenes Grab zuständig sind, durch welches die Setzung verursacht wurde.
  6. Die Friedhofsverwaltung kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern festgestellt hat und der Benützungsberechtigte

nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlasst, die Grabmäler auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Im Falle unmittelbarer Gefahr kann dies auch ohne vorherige Benachrichtigung des Benützungsberechtigten geschehen.

7. Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umfallen oder Herabfallen von Grabmälern oder Teilen davon verursacht werden.
8. Im Winter besteht nur ein eingeschränkter Winterdienst. Das Betreten des Friedhofes erfolgt auf eigene Gefahr.

### **13. Benützung der Leichenhalle**

1. Die Leichenhalle ist zur Aufbahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung bestimmt.
2. Sie kann gegen Entrichtung einer Gebühr benutzt werden.
3. Leichen dürfen nur von einem Bestattungsunternehmen – nach vorheriger Anmeldung im Pfarramt – in die Leichenhalle gebracht werden.
4. Leichen dürfen nur in geschlossenen Särgen aufgebahrt werden.

## 14. Müllentsorgung

1. Die Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der Mülltrennung korrekten Entsorgung verpflichtet.
2. An der ostseitigen Friedhofsmauer befindet sich eine Abfallmulde, die nur für Grünabfälle benützt werden darf. Leere Grablichter, Kranzschleifen, Steckschwämme und dergleichen kommen in die dort befindlichen Restmüllcontainer.
3. Bei den Wasserstellen dürfen keine Abfälle abgelegt werden.
4. Alte Grabsteine und Bauschutt sind vom Friedhofsgelände wegzuschaffen und dürfen nicht im Abfallcontainer deponiert werden.
5. Die Nutzungsberechtigten werden ersucht , Papier, Schachteln, Holzsteigen, Glas, Ton- und Keramikabfälle wieder mitzunehmen. Dadurch werden die Kosten für die Müllentsorgung in vertretbarem Rahmen gehalten.
6. Überschüssige Erde muss weggeführt oder in die dafür vorgesehene Deponie an der Ostseite des Friedhofs gebracht werden.
7. Von den Kränzen müssen alle Kunststoffteile (wie Schwämme, Schleifen, etc.) entfernt und im Restmüllcontainer entsorgt werden.
8. Bei Unklarheiten steht der Friedhofswart oder an die Pfarrkanzlei gerne zur Verfügung.

## **15. Gebühren – siehe Anhang 1**

1. Für die Einräumung von Benützungsrechten an Grabstätten und für die Benützung der Friedhofseinrichtungen werden Gebühren vorgeschrieben, die in einer Friedhofsgebührenordnung, die in ihrer jeweiligen Fassung einen integrierenden Bestandteil der Friedhofsordnung bildet, festgesetzt werden.
2. Die Friedhofsgebühren werden von der Friedhofsverwaltung mit Aufforderung vorgeschrieben und sind nach Maßgabe der Friedhofsgebührenordnung fällig.
3. Für die Gebühren sind die Auftraggeber, Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger zahlungspflichtig. Schließlich haften auch diejenigen für die Gebühren, die nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung der Leiche zu sorgen haben oder die Bestattung auf sich genommen oder die Enterdigung (gem. § 26 Abs. 1 BestG.) oder Umbettung angeordnet haben. Falls mehrere Personen zahlungspflichtig sind, haften diese zur ungeteilten Hand.

## **16. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

1. Jedem Nutzungsberechtigten wird anlässlich des Erwerbs eines Benützungsrechtes eine

Friedhofsordnung ausgehändigt. Die bisherigen Benützungsberechtigten können eine Friedhofsordnung bei der Friedhofsverwaltung beheben.

2. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung können Nutzungsrechte an Grabstätten nur mehr nach deren Bestimmungen erworben werden.
3. Bereits früher erworbene Rechte an Grabstätten bleiben für den Zeitraum, für den sie eingeräumt wurden, aufrecht. Im Übrigen gilt diese Friedhofsordnung auch für die bisherigen Benützungsberechtigten.
4. Neben dieser Friedhofsordnung gelten subsidiär und soweit durch diese keine abweichenden Regelungen getroffen werden, die Bestimmungen des Vorarlberger Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, in der jeweils geltenden Fassung.
5. Diese in der Sitzung des Pfarrkirchenrates vom 15. Februar 2021 einstimmig beschlossene Friedhofsordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher erlassenen Vorschriften ihre Gültigkeit

Lustenau, Juni 2021